



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Zirkularbeschluss vom 8. Juni 2024

Anfragen i.S.v. § 17 GG betr. Vorgänge an der Schule Pfäffikon

Ausgangslage

Mit Schreiben an den Gemeinderat vom 24. bzw. 25. Mai 2024 haben einerseits Vertreter der Pfäffiker Ortsparteien GLP, SP und SVP sowie andererseits Hanna Merz zwei Anfragen i.S.v. § 17 Gemeindegesetz (GG) eingereicht, dies im Hinblick auf die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024.

Erwägungen

Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, hat der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich zu beantworten (s. § 17 Abs. 2 GG).

Die Anfragen beziehen sich auf Vorgänge an der Schule Pfäffikon, mithin auf Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Schulpräsidenten und der Schulpflege (s. § 54 ff. GG und Art. 39 f. GO). Sie wurden daher dem Schulpräsidenten und der Schulpflege zur Beantwortung überwiesen.

Am Abend des 7. Juni 2024 gingen die Schreiben der Schulpflege mit den Antworten auf die Anfragen beim Gemeinderat ein.

Die Schulpflege ist dem Gemeinderat gleichgeordnet und untersteht weder seiner Aufsicht, noch hat sie sich an seine Weisungen zu halten (s. Vittorio Jenni, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 56 N. 9). Die Beantwortung der Anfragen durch die Schulpflege ist daher vom Gemeinderat lediglich zur Kenntnis zu nehmen und zur Bekanntgabe an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024 zu verabschieden.

Weiteres Vorgehen

Die Antworten des Gemeinderates sind den Anfragenden noch vor der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024 zuzustellen.

Gemäss § 17 Abs. 3 GG sind die Anfrage und die Antwort in der Versammlung bekannt zu geben. Die anfragenden Personen können zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Beantwortung der Anfragen von Vertretern der Pfäffiker Ortsparteien GLP, SP und SVP sowie von Hanna Merz durch die Schulpflege Pfäffikon wird zur Kenntnis genommen und zur Bekanntgabe an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024 verabschiedet.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Tobias Wolewinski, [REDACTED] (vorab per Mail)

- Marc Grosspietsch, [REDACTED] (vorab per Mail)
 - Stefan Gruber, [REDACTED] (vorab per Mail)
 - Roland Buri, [REDACTED] (vorab per Mail)
 - Viktor Liechti, [REDACTED] (vorab per Mail)
 - Hanna Merz, [REDACTED] (vorab per Mail)
 - Gemeinderäte (6)
 - Roger Klos, Vizepräsident Schulpflege (vorab per Mail)
 - Gemeindeschreiber
- Archiv G2.03.3 / S1.01.2
- Beschluss ist: teilweise öffentlich (Privatadressen)

Gemeinderat Pfäffikon ZH



Marco Hirzel
Gemeindepräsident



Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber

Versanddatum:

8.6.24. (per Mail)



Präsidiales
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
praesidiales@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Beantwortung einfache Anfragen Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024

Einleitung:

Der Schule wurde bisher mehrfach zum Vorwurf gemacht, sie habe zu defensiv kommuniziert. Dies hat juristische und praktische Gründe. Wir alle waren in den letzten Wochen nebst der Sicherstellung des Schulbetriebs stark mit Krisenbewältigung und der Medienarbeit beschäftigt. In Anbetracht dessen, dass auch unsere Kräfte und Ressourcen limitiert sind, hatte für uns die Sicherstellung des Schulbetriebs und die Sorge um unser Personal stets höchste Priorität. Dies ist uns gelungen. Alle Kinder erhalten Unterricht in der gewohnten Qualität.

Dank den Anfragen gemäss §17 Gemeindegesetz Kanton Zürich und dem ergänzenden Kommentar von Alain Griffel zum Gemeindegesetz sind der Gemeinderat und die Schulpflege Pfäffikon ZH rechtlich legitimiert, vertiefter Auskunft zu geben, als dies bisher aufgrund der Auflösungsvereinbarung mit der Lehrperson möglich war.

Folgendes können wir somit richtigstellen:

- Der kritisierte Sexualkundeunterricht war lehrplankonform
- Die Vorwürfe der kritischen Eltern wurden innerhalb nützlicher Frist sorgfältig geprüft, so dass die Lehrperson entlastet werden konnte.
- Weder die Unterrichtsgestaltung der Lehrperson noch seine sexuelle Orientierung haben zur Trennung im gegenseitigen Einvernehmen geführt. Tieferliegende Gründe und die ausweglose Situation machten dies unumgänglich und dies war letztlich im Interesse beider Parteien.
- Die Darstellung, dass wir vor dem Druck der Eltern eingeknickt sind und eine kranke Lehrperson entlassen haben, ist falsch.
- Dass sich die Lehrperson nicht an die abgemachten Konditionen gehalten hatte, spricht für sich und verursachte einen immensen finanziellen Schaden sowie einen Verlust der Reputation.

In der Hektik und unter Druck ist dem Leiter Bildung und der Schulleitung Obermatt ein Verfahrensfehler unterlaufen. Dies wurde sofort erkannt und mit der Auflösungsvereinbarung korrigiert und dann mehrfach – und zwar bereits am zweiten Tag nach der ersten Berichterstattung – transparent gemacht. Dazu stehen wir. Die Schulpflege, welche mit dem ganzen Fall und der Aufarbeitung betraut ist, kann einordnen, wie es dazu gekommen ist. Dieser Fehler wurde nicht vorsätzlich begangen, und seine Tragweite steht in keinem Verhältnis zum aktuellen Ausmass der Situation. Deshalb steht die Schulpflege voll und ganz hinter Ursula Schnyder und Matthias Weckemann.



Die Schulpflege bedauert den Rücktritt ihres Schulpräsidenten Hanspeter Hugentobler, der aus gesundheitlichen Gründen sein Amt niedergelegt hat, ausserordentlich. Aktuell geht die positive Arbeit, die in den letzten zwei Jahrzehnten geleistet wurde, vergessen. Wir können das öffentliche Interesse einordnen, und trotzdem hindert es uns daran, wichtige Schlussforderungen abzuleiten und wirksame Massnahmen zur nachhaltigen Bewältigung der Krise einzuleiten.

Übernehmen auch Sie Verantwortung und lassen Sie uns weiterarbeiten, damit wir der Schule Pfäffikon Sorge tragen können.

Die Schulpflege nimmt nun im Detail Stellung zu den Anfragen der GLP, der SVP sowie der SP sowie von Frau Hanna Merz und basiert dabei auf dem provisorischen Zwischenbericht der internen Untersuchung:

Frage 1 Empfehlung durch Volksschulamt / Vorgehen Schule Pfäffikon

Laut ZO/AvU vom 26. April 2024 sagte Bildungsdirektorin Silvia Steiner folgendes: «Der Fall in Pfäffikon ist nicht gut gelaufen. Das Volksschulamt hat die Schule beraten, diese hat sich aber offenbar für ein anderes Vorgehen entschieden.»

- Welches Vorgehen hat das Volksschulamt der Schule Pfäffikon empfohlen?
- Aus welchem Grund hat sich die Schule Pfäffikon «für ein anderes Vorgehen» entschieden?

Sollte sich der Gemeinderat auf den Standpunkt stellen, diese Auskunft unterliege dem Amtsgeheimnis, so weisen wir auf Art. 16 des Geschäftsreglements der Schulpflege Pfäffikon hin. Allein schon die Medienpräsenz der Geschichte rechtfertigt eine Auskunft, weshalb es ein «überwiegendes öffentliches Interesse» an der Geheimhaltung nicht mehr geben kann.

Eine allfällige «Stillschweigevereinbarung» zwischen der Schule und dem Lehrer bzw. seinem Anwalt hätte auf die Beantwortung dieser Anfrage keinen Einfluss. Eine solche Vereinbarung würde nur das Innenverhältnis Schule-Lehrer betreffen, nicht aber das Aussenverhältnis Bildungsdirektion-Schule.

Antwort:

Der Leiter Bildung und die Schulleitung sahen sich gezwungen, angesichts des hohen damaligen Druckes von unterschiedlichen Elterngruppen und des Teams zugunsten eines geordneten Schulbetriebs rasch eine Lösung zu finden und diese kommunizieren zu können. Dabei strebten sie aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Lehrperson eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder notfalls eine Kündigung an, konnten aber die betroffene Lehrperson und ihren Vertreter über längere Zeit nicht erreichen. Aus der Sicht des Leiters Bildung und der Schulleitung war die Situation zu diesem Zeitpunkt völlig verfahren, und eine Lösung im Dialog schien unmöglich – vielmehr war eine weitere Eskalation zu erwarten, die den Schulfrieden massiv gefährdete.

Das Volksschulamt hatte empfohlen, mit der betroffenen Lehrperson eine Auflösungsvereinbarung abzuschliessen. Dabei schätzte das Volksschulamt die Situation der betroffenen Lehrperson an der Schule Pfäffikon ebenfalls als herausfordernd ein. In dieser Situation zog der Leiter Bildung neben dem Volksschulamt auch Rudin Cantieni Rechtsanwälte bei, welche ausdrücklich abrieten, gegenüber der Lehrperson eine Kündigung auszusprechen und gegenüber Dritten eine Trennung ohne vorheriges Vorliegen einer einvernehmlichen Auflösungsvereinbarung zu kommunizieren.

Für die Kommunikation zog der Leiter Bildung eine Kommunikationsagentur bei. Diese erstellte eine Konfliktanalyse und einen genauen Kommunikationsplan gegenüber der Lehrperson, den Eltern und der Öffentlichkeit und formulierte die jeweiligen Kommunikationsinhalte. Leiter Bildung und die Schulleitung kommunizierten in der Folge aufgrund der umfangreichen Empfehlungen der Kommunikationsagentur gegenüber der Lehrperson: Man sehe sich gezwungen, das Arbeitsverhältnis aufzulösen, und man wolle eine Auflösungsvereinbarung abschliessen. Auch gegenüber dem Team wurde dies so kommuniziert. Dieses Vorgehen war – wie schon verschiedentlich eingestanden – falsch und wurde umgehend durch eine einvernehmliche Auflösungsvereinbarung korrigiert.

Frage 2 Krisenmanagement

In einer solch gravierenden Krise ist es wichtig und entscheidend, dass Führung gezeigt wird und der Chef persönlich das Ruder in die Hand nimmt.

Obwohl der Schulpräsident gemäss aktuellem Organigramm die Verantwortung für das Personelle und die Öffentlichkeitsarbeit trägt, schickte er, als sich die Medienberichte jagten und das Haus «brannte», den Leiter Bildung und den 2. Vizepräsidenten vor.

- Was waren die Gründe, dass die Schule Pfäffikon nicht früher und transparent informiert hat, sondern erst auf Druck der Medien, von Eltern, Lehrpersonen, Verbänden und den Ortsparteien ?
- Seit wann wusste der Schulpräsident von den Problemen?
- Was war seine Rolle im Zusammenhang mit der Trennung der Lehrkraft im Schulhaus Obermatt?
- Was zieht der Schulpräsident persönlich für Lehren in Bezug auf das Krisenmanagement?

Antwort:

Die Lehrperson beauftragte umgehend einen Rechtsanwalt mit dem Aushandeln einer Auflösungsvereinbarung. Von Mitte Februar 2024 bis Mitte März 2024 fanden die Gespräche für die Auflösungsvereinbarung statt, die in den Abschluss einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses am 18. März 2024 mündeten. In diesem Zusammenhang hat die Schule die Kommunikation von Mitte Februar 2024 gegenüber den Eltern am 29. Februar 2024 im Einvernehmen mit der Lehrperson korrigiert. Im Übrigen vereinbarten die Schule und die Lehrperson Stillschweigen. Aufgrund des Einvernehmens mit der Lehrperson und der korrigierten Kommunikation auf der einen Seite, sowie der Stillschweigevereinbarung und dem Personalgeheimnis auf der anderen Seite, gab es keine Möglichkeit, öffentlich zu informieren.

Der Schulpräsident wusste schon früh von den Forderungen unterschiedlicher Elterngruppen und empfahl, sich beraten zu lassen. Von den Empfehlungen der Kommunikationsagentur, nämlich sich rasch notfalls auch mit einer Kündigung oder einer Auflösungsvereinbarung von der Lehrperson zu trennen, erfuhr der Präsident am 08. Februar 2024 zwar teilweise, von der Umsetzung dieser Empfehlung dann aber erst 13. Februar 2024. Die Schule beauftragte am 21. Februar 2024 Rudin Cantieni Rechtsanwälte, die Schule in den Auflösungsverhandlungen und der nötigen Kommunikation zu beraten. Der Schulpräsident überwachte die Verhandlungen über eine Auflösungsvereinbarung.

Eine der wichtigsten Lehren aus den Vorgängen ist, dass die Schulpflege hätte verbindlicher einbezogen werden müssen, bevor gegenüber der Lehrperson und Dritten über eine Auflösung des Anstellungsverhältnisses gesprochen worden ist.

Frage 3 Rolle von Beteiligten

In den Medienberichten wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass Eltern gegenüber dem Lehrer Druck ausgeübt haben. Es wäre nun interessant zu erfahren, in welcher Form und warum das geschah. Es wirft auch ein sonderbares Licht auf die Eltern, die am Konflikt beteiligt waren, die sich aber bis heute nicht geoutet haben.

- Gab es Unterstellungen, Unwahrheiten, ev. sogar Lügen von Kindern gegenüber dem Lehrer, die sich anschliessend als haltlos erwiesen?
- Wie manifestierten sich die Druckversuche der Eltern?
- Wie hat der Lehrer, die Schulleitung und die Schulpflege darauf reagiert?

Antwort:

Im November 2023 nahmen einzelne Eltern ihre Kinder aus dem Sexualkundeunterricht und schilderten gegenüber der Schulleitung ihre Vorbehalte gegenüber dem Sexualkundeunterricht und den angeblichen Unterrichtsinhalten zu (homosexuellen) Befriedigungspraktiken. Die Darstellung der Eltern bewahrheitete sich aufgrund der Nachforschungen der Schulleitung aber nicht. Die Schulleitung wies die Schilderungen gegenüber diesen Eltern deshalb schriftlich ausdrücklich zurück, verteidigte den Unterricht der Lehrperson und forderte die Eltern auf, ihre Kinder in den Unterricht zu schicken. In der Folge kam es mehrfach zu tumultartigen Vorfällen mit diesen Eltern im und vor dem Schulhaus. Die Schule reagiert Ende November mit einem Brief an alle Eltern dieser Klasse, wies die Vorwürfe erneut zurück und bestätigte, dass der Unterricht dem Lehrplan entspricht. Daraufhin melden sich auch Eltern, die den Sexualkundeunterricht der Lehrperson unterstützen.

Der Statthalter und Rudin Cantieni Rechtsanwälte rieten von einer Anzeige gegen die kritischen Eltern wegen Verletzung der Schulpflicht ab und empfahlen, den Dialog mit den Eltern zu suchen. In der Folge lässt sich die Situation trotz vieler Gespräche, an der die Lehrperson immer wieder beteiligt wurde, nicht lösen. Die Eltern verweigerten nach wie vor die Teilnahme ihrer Kinder am Sexualkundeunterricht, gelangten an die Schulpflege, drohten mit Anzeigen und Medienberichterstattung, und lehnten den weiteren Schulbesuch ihrer Kinder bei der Lehrperson auch in den übrigen Fächern ab. Erschwert wurde dies Situation durch frühere Herausforderungen in der Kommunikation mit den Eltern, die mit dem Sexualkundeunterricht nichts zu tun hatten.

Die Lehrperson wurde in dieser Zeit unter anderem auch wegen einer mehrwöchigen Weiterbildung von einer Vikarin vertreten. Als der Leiter Bildung und die Schulleitung im Hinblick auf seine Rückkehr in die Klasse Ende Januar 2024 das weitere Vorgehen gegenüber diesen Familien besprechen wollte, erkrankte die Lehrperson und war über keinen Kommunikationskanal mehr erreichbar. Der Leiter Bildung suchte daraufhin nach einer Möglichkeit, die Lehrperson vorübergehend zu entlasten, was nicht gelang. Zugleich gingen Forderungen von einer weiteren – die Lehrperson unterstützenden – Elterngruppe und aus dem Lehrpersonenteam der Schuleinheit Obermatt ein. Aus der Sicht des Leiters Bildung und der Schulleitung war die Situation zu diesem Zeitpunkt völlig verfahren, und eine Lösung im Dialog schien unmöglich – vielmehr war eine weitere Eskalation zu erwarten, die den Schulfrieden vermutlich massiv gefährde hätte.

Die Schulpflege war zu diesem Zeitpunkt in die Problembewältigung nicht direkt involviert. Für die Bewältigung dieser Herausforderungen waren die Schulleitung und der Leiter Bildung zuständig. Die Schulpflege wurde laufend informiert, nicht jedoch über die konkrete Massnahme, welche die Schulleitung und der Leiter Bildung tätigten.

Frage 4 Unregelmässigkeiten im Prozess

Im Informationsschreiben vom 7. Mai 2024 schreiben die Verantwortlichen selbstkritisch, dass es bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu Unregelmässigkeiten, der Missachtung von Verfahrensvorschriften und Vorgaben gekommen ist.

- Was für Unregelmässigkeiten sind konkret im Prozess erfolgt?
- Wer hat diese Unregelmässigkeiten verursacht?
- Wer hat den Kündigungsentscheid getroffen und wieso wurde die Kündigung nicht in einem persönlichen Gespräch gemacht, sondern nachts per E-Mail versendet?
- Trotz Stillhaltevereinbarung ist ein E-Mail an die Medien gelangt. Wer hat das Stillhalteabkommen verletzt?

Antwort:

Bis Anfang Februar 2024 waren die Bemühungen der Schulleitung und des Leiters Bildung, mit den Beteiligten im Dialog und ohne Strafanzeigen gegen Eltern eine Lösung zu suchen, angemessen. In der Drucksituation zwischen Anfang Februar und Mitte Februar, als neu weitere Parteien zur Eskalation der Situation beitrugen und die Lehrperson aufgrund ihrer Erkrankung nicht mehr erreichbar war, kam es sowohl bei der Leitung Bildung, der Schulleitung wie auch bei der beigezogenen Kommunikationsagentur zu einer Fehleinschätzung. In dieser Phase zog der Leiter Bildung auch eine Kündigung unter Verletzung der Verfahrensvorschriften in Betracht. Diese Fehleinschätzung mündete in der Mailnachricht an die Lehrperson vom 12. Februar 2024, welche nach wochenlangem Ringen um eine für alle Seiten tragbaren Bewältigung des sich zuspitzenden Konflikts versandt wurde. Diese Nachricht konnte als Kündigung verstanden werden. Leiter Bildung und Schulleitung sind davon ausgegangen, dass das rechtliche Gehör im Beisein der Schulpflege gewährt werde. Trotzdem: Dieses Mail war ein offensichtlicher Fehler, namentlich bezüglich des Verfahrens, der von den Verantwortlichen im Folgenden sogleich anerkannt wurde. Es folgte eine persönliche Entschuldigung und im Nachhinein die heute bekannte einvernehmliche Trennung.

Nachdem der Wortlaut des Mails an die Öffentlichkeit gelangte, darf an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, dass darin ausgeführt wurde «Wir legen Wert auf die Feststellung, dass unsere Entscheidung nichts mit den Vorwürfen an der Qualität Deines Sexualkundeunterrichts zu tun hat.» Die Schulpflege wie auch der Leiter Bildung und die Schulleiterin Obermatt halten an dieser Stelle erneut klar fest, dass in der Schule Pfäffikon keinerlei Diskriminierung, insbesondere nicht wegen sexueller Ausrichtung, toleriert wird. Dieser Grundsatz wurde auch im hier thematisierten personalrechtlichen Verfahren jederzeit hochgehalten.

Folgende Unregelmässigkeiten im Verfahren stehen im Raum:

Vor der Absichtserklärung der operativen Schulführung betreffend Auflösung des Arbeitsverhältnisses hätte die Lehrperson von der Schulpflege angehört werden müssen. Eine E-Mail zur Mitteilung dieser Absichtserklärung ist nicht passend. Eine einseitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses wäre zu diesem Zeitpunkt jedoch aufgrund der Erkrankung der Lehrperson wirkungslos gewesen.

Die E-Mail ist nicht von der Schule aus an die Medien gelangt. Es ist davon auszugehen, dass die Lehrperson das E-Mail direkt oder über Dritte den Medien zur Verfügung gestellt hat.

Frage 5 Lehren und Konsequenzen

Die Schulpflege hat mitgeteilt, dass sie Lehren aus dem Vorfall ziehen will. Dies soll wiederum mit externer Unterstützung erfolgen. Gleichzeitig werden personelle Konsequenzen bereits «präventiv» ausgeschlossen.

- Was für Lehren und Konsequenzen können bereits jetzt gezogen werden?
- Warum werden momentan personelle Konsequenzen bereits ausgeschlossen, obwohl die Untersuchung des Vorfalls noch im Gange ist?
- Wann ist mit dem Schlussbericht zu rechnen? Wer erhält Einsicht?
- Kann der Schlussbericht von unabhängiger Seite überprüft werden?

Antwort:

Die Schulpflege hatte sich bereits im Rahmen der Verhandlungen über eine Auflösungsvereinbarung ein Bild über die Ausgangslage verschafft. Zu diesem Zeitpunkt zeigte sich klar, dass das Mail vom 12. Februar 2024 fachlich fehlerbehaftet und die unmittelbar darauf folgende Eltern- und Mitarbeiterinformation falsch war. Aber durch die rasche Bereitschaft der Lehrperson, das Arbeitsverhältnis einvernehmlich aufzulösen, hat sich die drohende Eskalation abwenden lassen. Die Schulpflege erachtete die Beweggründe des Leiters Bildung und der Schulleitung als nachvollziehbar: Sie wollten vermeiden, dass die Schule Pfäffikon und damit ihre Schülerinnen und Schüler in offenen Briefen und Elternabenden zum Schauplatz öffentlicher Eskalationen rund um weltanschauliche Fragen zum Sexualkundeunterricht werden, zumal diese öffentlichen Auseinandersetzungen auf dem Buckel der sichtbar angeschlagenen Lehrperson ausgetragen worden wären. Das Verschulden des Leiters Bildung und der Schulleitung schien nicht so schwer, dass eine Auflösung ihrer Arbeitsverhältnisse angemessen gewesen wäre. Auch nach dem heutigen Abklärungsstand wiegt der Verfahrensfehler in einer Drucksituation nicht so schwer, dass die Schulpflege personelle Konsequenzen vollziehen müsste.

Erst die Medienberichterstattung Mitte April 2024, die den Führungspersonen völlig zu Unrecht Homophobie unterstellte, löste die Rücktrittsforderungen von Eltern und Parteien aus. Neben dem unberechtigten Homophobie-Vorwurf ist weiter spürbar, dass ein anderer, schon vorbestandener Konflikt innerhalb der Schule Pfäffikon eine Rolle spielt: Die Einführung der Funktion «Leiter Bildung» war innerhalb der Schule Pfäffikon nicht unumstritten. Dieser Konflikt ist in der aktuellen Auseinandersetzung stark wahrnehmbar.

Die Rücktrittsforderungen müssen deshalb vor dem Hintergrund der unberechtigten Homophobie-Vorwürfe und der damit verbundenen öffentlichen Empörung sowie den schulinternen Machtkämpfen gesehen werden, in denen auch Dritte instrumentalisiert werden. Aus der Sicht der Schulpflege rechtfertigen aber die Handlungen an sich die Rücktrittsforderungen nicht. Dazu kommt, dass die aktuellen Darstellungen, eine Zusammenarbeit aller Beteiligten in der Schule Pfäffikon sei nicht mehr möglich, nicht zutreffen. Im Gegenteil, die stattgefundenen Aussprachen und die gemeinsame Reflexion über die Ereignisse haben ergeben, dass das für eine Zusammenarbeit nötige Vertrauen bereits grösstenteils wieder hergestellt werden konnte.

Die Schulpflege entschloss sich, die eigenen bisherigen Abklärungen zu ergänzen und sich dabei fachlich von demjenigen Anwaltsbüro begleiten zu lassen, das nicht zum gewählten Vorgehen geraten hat. Aufgrund dieser kritischen Distanz wurde die Kanzlei Rudin und Cantieni ausgewählt, die interne Aufarbeitung juristisch zu begleiten. So ist sichergestellt, dass die Abklärungen innerhalb nützlicher Frist umfassend durchgeführt werden können. Um schon anlässlich der Gemeindeversammlung aus der Untersuchung berichten zu können, hat sich die Schulpflege per 06. Juni 2024 provisorisch Bericht erstatten lassen. Diese Erkenntnisse sind bereits in die

Beantwortung dieser Fragen eingeflossen. Die Schulpflege gewährt selbstverständlich nach den Regeln des IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz) Einsicht in den definitiven Schlussbericht. Die unabhängige Überprüfung der Untersuchung ist Aufgabe des Bezirkrates. Da bereits eine Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat eingegangen ist, ist die Überprüfung der Untersuchung sichergestellt.

Frage 6 Kosten für externe Beratung / Kostenfolge Auflösung Arbeitsverhältnis

Durch die gemachten Fehler sind erhebliche Kosten entstanden. Diesbezüglich erwarten wir volle Transparenz.

- Wieso mussten im Bereich des Arbeitsrechts externe Juristen beigezogen werden?
- Wie hoch sind die bisher aufgelaufenen Kosten für die externen Beratungen (rechtlich und im Bereich der Kommunikation) die Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Abfindung), die Aufarbeitung des Falles und die Vikariate, sowie die internen Kosten von Schulleitung, Schulpflege und Lehrerschaft? Wir bitten um eine detaillierte Aufstellung.

Antwort:

Juristische Begleitung ist nur in komplexen Fällen notwendig. Für alltägliche Situationen ist in der Schule Pfäffikon die nötige Kompetenz vorhanden.

Die Studiengänge für Schulleitungen sehen nur wenige Inhalte zum öffentlichen Personalrecht vor. Die Behördenmitglieder weisen sodann meist - wenn überhaupt - nur empirische Erfahrungen im öffentlichen Personalrecht auf. Das Volksschulamt des Kantons Zürich stellt zwar juristische Kenntnisse zur Verfügung, aber im Wesentlichen als mündliche Auskünfte zu einzelnen Fragen. Eigentlich juristische Begleitungen von komplexen Situationen sind nur durch externe Juristinnen und Juristen möglich.

Die bisherigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses waren:

Kosten Rudin Cantieni Rechtsanwälte vom 7.2.2024 bis 29.2.2024	CHF 6'682.75
Kosten Rudin Cantieni Rechtsanwälte vom 4.3.2024 bis 19.4.2024	CHF 2'629.00
Kosten Rudin Cantieni Rechtsanwälte vom 20.4.2024 bis 31.5.2024	CHF 27'504.60
Kosten Dimedio GmbH (Kommunikation) vom 8.2.2024 bis 12.2.2024	CHF 1'902.55
Kosten Ondraschek GmbH (Elternabend etc.) vom 11.3.2024 bis 29.04.2024	CHF 14'942.50
Kosten kompassus gmbh (Kommunikation) vom 19.2.2024. bis 23.4.2024	CHF 11'020.55
Kosten furrerhugi. AG (Kommunikationsagentur) vom 23.4.2024 bis 31.5.2024	CHF 10'206.25
Kosten Firmen Event GmbH (Schulkonferenz Chesselhuus) vom 6.5.2024	CHF 944.95
Zwischentotal	CHF 75'833.15
Summe Personalkosten (Kosten Auflösung, Vikariate etc.)	CHF 46'062.70
Aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes können zu diesen Positionen bei den Personalkosten keine genauen Angaben gemacht werden.	
Gesamttotal	CHF 121'895.85

Die internen Kosten der Schulleitung, der Lehrerschaft und der Schulpflege können nicht beziffert werden, sind aber durch ihre Lohn- und Funktionsentschädigung abgegolten.

Frage 7 Wiederherstellung des Vertrauens

Das Vertrauen in eine wichtige Institution unserer Gemeinde ist beschädigt.

- Welche Massnahmen sind seitens der Verantwortlichen geplant, um das verlorene Vertrauen wieder herzustellen?
- Macht es Sinn, dass die Direktbetroffenen die Untersuchung selber leiten? Müsste nicht vielmehr eine unabhängige Stelle für diese Aufarbeitung beauftragt werden ?

Antwort:

Im Vordergrund für den Vertrauensaufbau steht eine offene Kommunikation im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten. Die Schulpflege ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen seit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Lehrperson zuversichtlich, dass intern einerseits im nötigen Mass das Vertrauen für eine aktuelle Zusammenarbeit schon wieder aufgebaut werden konnte, und dass andererseits durch die künftigen Bemühungen aller Beteiligten ein weiterer Ausbau des Vertrauens möglich sein wird. Gegen aussen steht die möglichst offene Kommunikation im Vordergrund. Dass dabei nicht allen Forderungen, z.B. nach Rücktritten oder einzelnen Daten, nachgekommen werden wird, ist nicht zu vermeiden.

Der Bericht wird sodann einen umfangreichen Massnahmenkatalog empfehlen. Im Wesentlichen stehen dabei zwei Bereiche im Zentrum:

Auf der strukturellen Ebene (Aufbau und Abläufe) werden genaue Handlungsanweisungen für komplexe Situationen geschaffen, die sowohl führungs-mässig wie auch (personal-)rechtliche Absicherungen enthalten und den Einbezug der zuständigen Stellen sicherstellen. Dazu kommt eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen, die eine professionelle Bewältigung anspruchsvoller Situationen gewährleisten soll. Die Schulpflege hat dabei das Ziel, am Ende bezüglich der Bewältigung komplexer Situationen über vorbildliche Instrumente zu verfügen.

Auf der kulturellen Ebene sollen alle Beteiligten, also nicht nur die Führungspersonen, sondern auch die Lehrpersonen, befähigt werden, mit anspruchsvollen Forderungen aus der Elternschaft insbesondere weltanschaulicher Art oder mit eskalierendem Verhalten von Anfang an angemessen umzugehen. Diese Kompetenzerweiterung soll eine angemessene Reaktion und eine hohe Resilienz der Lehrpersonen gewährleisten, um die Lehrpersonen besser vor unstatthaften Forderungen und Vorgehensweisen von Eltern schützen zu können.

Schlusswort:

Die ganze Verantwortung für eine Organisation mit 1'300 Schülerinnen und Schülern sowie 285 Mitarbeitende zu stemmen, kann sogar bewährte und gestandene Persönlichkeiten wie unseren ehemaligen Schulpräsidenten, Hanspeter Hugentobler, an die Grenzen seiner Kräfte bringen. 22 Jahre hat er sich mit grossem Engagement für die Schule Pfäffikon eingesetzt. In dieser Zeit wurden das neue Volksschulgesetz und der Lehrplan 21 eingeführt. In Pfäffikon wurde die Elternmitwirkung eingeführt, das Angebot der Tagesstrukturen geschaffen, eine Fachstelle Sonderpädagogik aufgebaut, Grundlagen für die Anstellung von Klassenassistenzen gelegt. Die Schule Pfäffikon ist eine attraktive Arbeitgeberin und verfügt über langjähriges Lehrpersonal und treue Führungskräfte. Bei mehreren Evaluationen der Fachstelle für Schulbeurteilung bekamen wir gute bis sehr gute Berichte. So gelingt der Mehrheit der Schülerinnen und Schüler der Übertritt in eine berufliche Anschlusslösung oder an eine weiterführende Schule. Darauf sind und bleiben wir stolz.

Die einseitige und in Bezug auf den Vorwurf der Homophobie auch äusserst irreführende Berichterstattung hat nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch bei unseren Mitarbeitenden für Verunsicherung gesorgt. Zur internen Vertrauensbildung haben wir eine ausserordentliche Schulkonferenz einberufen und zahlreiche persönliche Gespräche geführt. Wir wagen heute zu behaupten, dass wir bei einer Mehrheit der 285 Mitarbeitenden das Bild korrigieren und das Vertrauen wieder herstellen konnten. So haben wir viele positive Zuschriften und Rückmeldungen erhalten.

Die Sicherstellung des Schulbetriebs und die Sorge um unser Personal hatte und wird stets die höchste Priorität haben. Dies ist uns gelungen – alle Schülerinnen und Schüler der Schule Pfäffikon erhalten Unterricht in der gewohnten Qualität. Auch für die betroffene Klasse im Schulhaus Obermatt konnte per Schuljahr 2024/25 eine Nachfolgelösung mit einer ausgebildeten Lehrperson gefunden werden.

Ergänzende Informationen:

Gemäss § 17 Gemeindegesetz Kanton Zürich sind Anfragen schriftlich an den Gemeindevorstand (Gemeinderat) zu richten. Bis einen Tag vor der Versammlung werden diese schriftlich durch den Gemeindevorstand beantwortet und als verantwortliches Organ unterschrieben. Die Antworten wurden von der Schulpflege erstellt und mit dem Gemeinderat abgesprochen.

§ 17 Gemeindegesetz Kanton Zürich und der ergänzende Kommentar (Seite 111 bis 117) von Alain Griffel zum Gemeindegesetz ist die Schulpflege Pfäffikon ZH rechtlich legitimiert, vertiefter Auskunft zu geben. Auszug davon aus Abschnitt 4.1 Modalitäten der Anfrage / Gegenstand, Berechtigung, Adressat und Form:

Das Anfragerecht ist thematisch weit gefasst. Gegenstand einer Anfrage kann alles sein, was zum Aufgabenkreis der Gemeinde gehört und von allgemeinem Interesse ist. Im Gegensatz zum Initiativrecht (Einzelinitiative) ist das Anfragerecht nicht auf Angelegenheiten beschränkt, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung liegen. Sehr häufig befassen sich Anfragen mit der Tätigkeit der Behörden. Betreffend einzelne Behördenmitglieder oder Mitarbeitende der Verwaltung besteht indessen – in sinngemässer Anwendung von § 23 Abs. 3 IDG – grundsätzlich keine Auskunftspflicht, soweit es um deren persönliche Angelegenheiten geht (Besoldung, Ferienbezug usw.). Bezieht sich die Anfrage jedoch auf Verfehlungen, welche die Erfüllung der Gemeindeaufgaben oder das Ansehen der Gemeinde beeinträchtigen können, so ist der Gemeindevorstand zur Auskunft verpflichtet.

Freundliche Grüsse



Marco Hirzel
Gemeindepräsident



Roger Klos
Vizepräsident Schulpflege



Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber



Dominique Dubs
Leiter Schulverwaltung

Anfrage Hanna Merz vom 23. Mai 2024

Als Stimmbürgerin der Gemeinde Pfäffikon gestatte ich mir eine Anfrage zu folgenden Punkten:

1. Die Schulbehörde stand offenbar nicht hinter dem Lehrer, sondern nötigte ihn im «gegenseitigen Einvernehmen» aus dem Schuldienst auszuschneiden, dies während seines Krankenstandes. Ist dieses Vorgehen juristisch korrekt? Meiner Ansicht nach, darf ein Mitarbeiter im Krankenstand nicht genötigt werden, zu kündigen.

Antwort:

Es ist richtig, dass einem Angestellten, der aufgrund Krankheit arbeitsunfähig ist, während einer gewissen Zeit nicht gekündigt werden darf. Dies war auch bei der betroffenen Lehrperson der Fall. Die Leitung Bildung und die Schulleitung wollten eine komplexe Konfliktsituation, welche auch die Lehrperson stark belastete, aufgrund einer Fehleinschätzung der Situation mit einer einvernehmlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses lösen. Es war aber eigentlich nicht ihre Absicht, einseitig zu kündigen. Vielmehr wollten sie damit Verhandlungen über eine einvernehmliche Auflösung einleiten. Die Schulpflege war bei dieser verhängnisvollen Kommunikation nicht beteiligt. Später hat die anwaltlich vertretene Lehrperson der Auflösung zugestimmt. Dieses spätere Vorgehen war auch juristisch korrekt.

2. Welche Konsequenzen hat dieses Verhalten der Schulleitung/Schulbehörde für deren Mitglieder? Welche Vorkehrungen werden getroffen, um einen solchen Verlauf in Zukunft zu vermeiden. Ein Verlauf, bei dem die Persönlichkeitsrechte des Lehrers verletzt wurden, das Vertrauen in die Schulbehörde in Frage gestellt oder untergraben wurde und ausserdem wohl ziemliche Kosten verursacht wurden, zu Lasten des Steuerzahlers.

Antwort:

Wir verweisen hier auf die beantwortete Frage 7 der Ortsparteien.

3. Wie verbindlich ist der Lehrplan 21 für die Eltern? Hat die Schulbehörde die Möglichkeit, Eltern aufzufordern, ihre Kinder aus der öffentlichen Schule zu nehmen und anderswo unterrichten zu lassen, wenn diese Eltern den Schulplan 21 und oder die Lehrperson ablehnen?

Antwort:

Der Lehrplan des Kantons Zürich, welcher auf dem Lehrplan 21 basiert, ist für alle an der Schule Beteiligten verbindlich, auch für die Eltern. Diese müssen ihre Kinder in den lehrplangemässen Unterricht schicken, auch wenn ihnen die Inhalte des Lehrplanes nicht passen. Die Schule hat weder eine rechtliche Grundlage noch die Möglichkeit, Kinder vom Unterricht auszuschliessen oder anderswo unterrichten zu lassen, nur weil die Eltern die Rahmenbedingungen der Schule ablehnen.

Freundliche Grüsse

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Roger Klos
Vizepräsident Schulpflege

Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber

Dominique Dubs
Leiter Schulverwaltung